

9. Änderungsvereinbarung

zur

Honorarvereinbarung 2014 - 2016 mit Wirkung ab 01.01.2016

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

und

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits –

1. Anhebung des Behandlungsbedarfs aufgrund des Wegfalls des Investitionskostenabschlags

Hierfür wird die Honorarvereinbarung 2014-2016 in Teil A entsprechend geändert, Punkt 5.1 erhält somit insgesamt folgenden Wortlaut:

„Gemäß B-BWA (388. Sitzung) erfolgt im Rahmen der Abschaffung des Investitionskostenabschlags für die Quartale I/2016 – IV/2016 eine Anhebung der MGV um den im B-BWA genannten Betrag in Höhe von insgesamt 9.191.000 Punkten.

Der nach Punkt 3.3 ermittelte Behandlungsbedarf aller Krankenkassen wird mit dem prozentualen Anteil je Krankenkasse gemäß Punkt 4. multipliziert und anschließend um den quartalsweisen kassenspezifischen Anteil an der o.g. Punktzahl angehoben.

Dieser Anteil ergibt sich dabei aus dem für die KVSH beschlossenen, durch 4 geteilten, Umfang der basiswirksamen Anhebung (9.191.000 / 4), multipliziert mit dem Anteil des Leistungsbedarfs für die jeweilige Krankenkasse am Gesamt-Leistungsbedarf aller Krankenkassen aus der Datenlieferung AST_KRHS_C.

Der sich so ergebende erhöhte Behandlungsbedarf je Krankenkasse wird durch die Anzahl der Versicherten des jeweiligen entsprechenden Vorjahresquartals gemäß der Datenlieferungen ANZVER87a dividiert und mit der Anzahl der Versicherten des jeweiligen entsprechenden aktuellen Abrechnungsquartals gemäß der Datenlieferungen ANZVER87a multipliziert.

Sofern eine Krankenkasse Versicherte mit Wohnsitz im Ausland hat, kann sich die Krankenkasse bzw. der jeweilige Gesamtvertragspartner mit der KVSH in einer gesonderten Vereinbarung über deren Berücksichtigung bei der Berechnung der MGV verständigen.

Die Vertragspartner vereinbaren die Lieferung der Anzahl der „besonderen Personengruppe „9“ in der ANZVER87a. Diese Anzahl wird bei der Bestimmung der MGV jedoch nicht berücksichtigt (369. Sitzung BWA).“

2. Regelung für die bereits abgerechneten Quartale (I/2016 – III/2016) und für das Quartal IV/2016 im Rahmen des Wegfalls des Investitionskostenabschlags

Für die Quartale I/2016 – III/2016 wird die MGV entsprechend der Anlage 1 nachberechnet, die KASSRG87a-Daten neu geliefert und als Ausgangsbasis für die MGV der Quartale des Jahres 2017 verwendet.

Der sich aus der Nachberechnung der MGV ergebende Nachforderungsbetrag wird per Rechnungsbrief angefordert. Auf eine Neuerstellung des Formblattes 3 wird verzichtet.

Die MGV für das Quartal IV/2016 wird ebenfalls gemäß Anlage 1 bestimmt; dies erfolgt im Rahmen der turnusgemäßen Quartalsabrechnung inklusive Formblatt 3-Erstellung.

3. Inkrafttreten, Dauer

1. Diese Änderungsvereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2016.
2. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung (§ 71 Abs. 4 SGB V). Im Falle einer Beanstandung werden die Vertragspartner gemeinsam eine Alternativlösung suchen, die dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung gerecht wird.

Bad Segeberg, den 18. April 2017 Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

.....
(Unterschrift)



Dortmund, den 02.05.2017

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse

.....
(Unterschrift)

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST

.....
(Unterschrift)

Schwerin, den

IKK Nord

.....
(Unterschrift)

Kiel, den

SVLFG als LKK

.....
(Unterschrift)

Hamburg, den

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
(Unterschrift)

Kiel, den

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

.....
(Unterschrift)